



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. Januar 2015

39. Jahrgang / Nr. 2

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

19. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ vom 23. Juni 2009
20. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014

21. Haushaltssatzung der **Gemeinde Geversdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
22. Berichtigung der Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen im Bremischen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

19.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ vom 23. Juni 2009

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 den Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 16. Dezember 2014
(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zarte

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in der Sitzung am 23. Juni 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Land Hadeln entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ sowie die Begründung mit zusammenfassender Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Katthusen“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 16. Dezember 2014

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 2 v. 15.1.2015 S. 13 -

20.

SATZUNG **über die Erhebung von Gebühren für** **Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren** **der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben** **vom 16. Dezember 2014**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden keine Gebühren geltend gemacht.

(3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(4) Freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung für aktive Feuerwehrmitglieder und -kameraden/-kameradinnen der Altersabteilung sind in der Regel als Kameradschaftshilfe anzusehen und daher nicht kostenersatzpflichtig.

(5) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht. Die Erbringung von freiwilligen Leistungen kann von der Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.

§ 2 **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen,
- f) Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 **Gebührenschildner**

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 **Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der fünfunddreißigsten Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Börde Lamstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. Februar 2013 außer Kraft.

Lamstedt, 16. Dezember 2014 **Samtgemeinde Börde Lamstedt**
(L.S.) Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

21.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Geversdorf in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 439.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 552.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 412.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 486.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 4.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 42.300 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 416.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 532.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 399.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Geversdorf, den 11. Dezember 2014 **Gemeinde Geversdorf**
(L.S.) Walter Peterson
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geversdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 7. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 6.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19. bis 27. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadtenberge öffentlich aus.

Geversdorf, den 15. Januar 2015 **Gemeinde Geversdorf**
Der Bürgermeister
Peterson

22.

BERICHTIGUNG der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Hagen im Bremischen

Die Überschrift der o. g. Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 18. Dezember 2014, lfd. Nummer 309, wird wie folgt berichtigt:

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Hagen im Bremischen

Hagen, den 05. Januar 2015 **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Andreas Wittenberg
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
